Aktualisierung der Durchführungshinweise des SMF zu § 16 TV-L (Stufenzuordnung)

Rundschreiben des SMF vom 6. August 2014, Az. 16-P2100-15/208-2014/14254

Mit der als **Anlage** beigefügten Neufassung der Durchführungshinweise (DFH) des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 16 TV-L (Stufenzuordnung) werden die in der Anlage zu o. a. Bezugsschreiben übersandten Durchführungshinweise aufgehoben.

Die Aktualisierung der Durchführungshinweise betrifft neben redaktionellen Änderungen folgende Punkte:

 Änderung der Verfahrensweise bei der Anrechnung von sog. "Restzeiten" aus vorherigen befristeten Arbeitsverhältnissen beim Freistaat Sachsen auf die Stufenlaufzeit in Konsequenz aus der Entscheidung des BAG vom 21. Februar 2013 – 6 AZR 524/11 –:

Abweichend von den bisherigen Hinweisen kommt bei einer Wiedereinstellung im Anschluss an ein befristetes Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen (ohne schädliche Unterbrechung i. S. d. Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L) eine Berücksichtigung von "Restzeiten" einschlägiger Berufserfahrung aus Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber <u>auch dann</u> in Betracht, wenn eine Stufenzuordnung in Anwendung des § 16 Abs. 2 <u>Satz 3</u> TV-L erfolgt, weil diese für den Beschäftigten günstiger als die nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L ist.

"Restzeiten" aus bei anderen Arbeitgebern erworbener Berufserfahrung sind nach wie vor nicht zu berücksichtigen. Ebenso erfolgt keine "Restzeitanrechnung" bei einer Stufenzuordnung unter Anrechnung förderlicher Zeiten (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L) oder bei Stufenmitnahme (§ 16 Abs. 2a TV-L).

(vgl. Änderung in Ziffer 16.2.5 DFH n. F.)

Hierzu ist Folgendes zu beachten:

 Die geänderte Verfahrensweise ist bei Einstellungen ab dem 1. August 2017 von Amts wegen anzuwenden.

- Stufenzuordnungen bei bis einschließlich 31. Juli 2017 eingestellten Beschäftigten, die ohne die vorstehende erweiterte Berücksichtigung von "Restzeiten" erfolgten, werden nicht von Amts wegen aufgegriffen und überprüft. Die Beschäftigten müssen daher etwaige Ansprüche (auf rückwirkend zur Einstellung zu korrigierende Stufenzuordnungen) geltend machen. Eine etwaige aus höherer Einstufung resultierende Nachzahlung von Tabellenentgelt erfolgt unter Beachtung der Ausschluss- und der Verjährungsfrist.
- Bereits erfolgte Geltendmachungen von Beschäftigten, die abschlägig beantwortet worden sind, sind ebenfalls nicht von Amts wegen aufzugreifen; etwaige Ansprüche sind von den Beschäftigten erneut geltend zu machen. Die frühere Geltendmachung hat jedoch soweit keine Verjährung eingetreten ist (rückwirkend) anspruchswahrende Wirkung. Bereits erfolgte Geltendmachungen, die durch die personalverwaltenden Dienststellen noch nicht abschlägig beantwortet wurden, sind von Amts wegen weiter zu bearbeiten. Hier ist eine erneute Geltendmachung nicht erforderlich.
- o Die Beschäftigten sind von den personalverwaltenden Dienststellen entsprechend zu informieren.
- O Hiernach von den personalverwaltenden Dienststellen korrigierte Stufenfestsetzungen sind dem Landesamt für Steuern und Finanzen mit üblichem Formblatt zur Stufenzuordnung (unter Hinweis auf die Korrektur) zuzusenden.
- 2. Vereinheitlichung bei der Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung bei **Einstellung** von Beschäftigten **in sog. "kleiner" Entgeltgruppe 9**:

Durch § 1 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017 (übersandt mit RdSchr. des SMF vom 5. Juli 2017, Az. 16-P2100/45/30-2017/32594) wurde die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 16 Abs. 2 TV-L angefügt. Damit sind nunmehr auch bei Einstufungen unter Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L die besonderen Stufenlaufzeiten in der "kleinen" Entgeltgruppe 9 zu berücksichtigen (vgl. Änderung in Ziffer 16.2.3 Abs. 9 DFH n. F.).

Hierzu ist Folgendes zu beachten:

- § 1 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L tritt gemäß § 6 Nr. 2
 am 1. März 2017 in Kraft. Danach werden die personalverwaltenden
 Dienststellen gebeten, soweit
 - bei Einstellungen ab 1. März 2017
 - in "kleiner" Entgeltgruppe 9 TV-L
 - mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung über § 16 Abs.
 2 Satz 3 TV-L Anrechnung fanden (aus vorherigem Arbeitsverhältnis zu anderem Arbeitgeber oder bei schädlicher Unterbrechung i. S. der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L aus vorherigem Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber) und

insoweit eine unzulässige Stufenzuordnung vorgenommen worden ist, diese rückwirkend ab dem Einstellungszeitpunkt zu korrigieren (zur Zulässigkeit der korrigierenden Stufenzuordnung bei fehlerhafter Rechtsanwendung, vgl. BAG, Urteil vom 5. Juni 2014 – 6 AZR 1008/12 - , Rn. 15).

- Durch das Landesamt für Steuern und Finanzen werden den personalverwaltenden Dienststellen zur Unterstützung Auflistungen der betreffenden Beschäftigten bis 31. August 2017 zur Verfügung gestellt.
- Die personalverwaltenden Dienststellen werden gebeten, die Korrektur der Stufenzuordnung gegenüber den betreffenden Beschäftigten <u>bis 30.</u> <u>September 2017</u> geltend zu machen und diese dem Landesamt für Steuern und Finanzen umgehend mit üblichem Formblatt (unter Hinweis auf die Korrektur) zuzusenden. Etwaige Überzahlungen werden durch das Landesamt für Steuern und Finanzen unter Bezugnahme auf die Geltendmachung der personalverwaltenden Dienststelle zurückgefordert und mit den laufenden Bezügen verrechnet.
- 3. Darüber hinaus werden die Hinweise teilweise redaktionell geändert und neue Entscheidungen des BAG aufgenommen (vgl. Ziffer 16.2.3 Abs. 1, Ziffer 16.2.3 Abs. 4, Ziffer 16.2.4 Abs. 3, Ziffer 16.2.8 DFH n. F.).

Hinweise im Zusammenhang mit der durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TV-L erfolgten Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 TV-L ab 1. Januar 2018 ergehen mit gesondertem Rundschreiben.

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben den Ihnen nachgeordneten Behörden bekannt zu geben. Das Rundschreiben steht im Landesweb des SMF als Download (http://landesweb.smf.sachsen.de/tarifrecht) zur Verfügung.

Sibylle Ferkau-Permesang

Abteilungsleiterin

Anlage:

- Durchführungshinweise des SMF vom 2. August 2017